

Kurztitel

Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung – BSO)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 93/1976 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 203/1996

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1206

Inkrafttretensdatum

04.05.1996

Abkürzung

BSO

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Inhalt des Schifferpatents**

§ 12.06. (1) Das Schifferpatent muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Familien- und Vorname, Lichtbild, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift des Patentinhabers,
- b) Geltungsbereich,
- c) Kategorie,
- d) Bedingungen und Auflagen.
- e) ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung.

(2) Ist ein Schifferpatent verlorengegangen, so stellt die Behörde, welche das Schifferpatent erteilt hat, auf Antrag eine zweite Ausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist.

Schlagworte

Familienname

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2019

Gesetzesnummer

10011484

Dokumentnummer

NOR40057123